

**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt  
**Band:** 9 (1833)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Die Frühlingskirchhören  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542486>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

läßt. Weil das Testament noch unvollständig war, so wurde ihm einstweilen die Bestätigung versagt.

(Der Beschuß folgt.)

553105

### Die Frühlingskirchhören.

Es erhielten die gewöhnlichen Frühlingskirchhören diesesmal in mehreren Gemeinden eine besondere Wichtigkeit durch den Umstand, daß über die Rechte der Beisaßen an den Kirchhören bestimmt wurde. Hinter der Sitter fand eine soche Bestimmung nur in Schönengrund Statt. Als die Landsgemeinde 1832 die neue Verfassung bestätigt hatte, wollte diese Gemeinde nicht länger säumen, den Beisaßen schon damals die durch die neue Verfassung bestimmten Rechte anzuseien; an der Frühlingskirchhore 1832 wurden sie stimm- und wahlfähig erklärt und drei aus ihrer Mitte in die Vorsteuerschaft gewählt. Nach der Verwerfung der neuen Verfassung durch die außerordentliche Landsgemeinde 1833 regte sich aber wieder das Verlangen nach den alten Verhältnissen. Am Freitag vor der gewöhnlichen Frühlingskirchhore hielten die Gemeindesgenossen eine außerordentliche, welche den Beisaßen die Wahlfähigkeit wieder nahm und ihnen nur das Stimmrecht ließ.

Vor der Sitter hatte Bühler schon 1832 zwei Beisaßen in die Räthe gewählt. An der diesjährigen Frühlingskirchhore wurde bestimmt, daß zwar zwei Beisaßen in die Räthe gewählt, aber keiner zur Hauptmannsstelle befördert werden möge. Das Stimmrecht blieb ihnen. — In Gais, wo auch schon 1832 ein Beisitz gewählt worden war, wurden sie stimm- und wahlfähig erklärt. — Heiden genehmigt einstweilen ihre Stimmfähigkeit. — Speicher, wo dieser Gegenstand auch an die Abmehrung gebracht wurde, stellte die Sache noch ein und es blieben also die Beisaßen daselbst einstweilen weder stimm- noch wahlfähig.

Wir haben nicht erfahren, daß in andern Gemeinden etwas hierüber beschlossen worden wäre, bitten aber diesfalls um Aufschlüsse oder Berichtigungen, die wir sehr gerne aufnehmen werden.